



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

13. März 2019
Seite 1 von 14

Telefon 0211 871-3269
Telefax 0211 871-



für die Mitglieder
des Innenausschusses

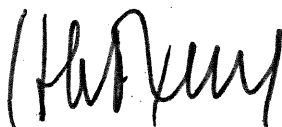
60-fach

Sitzung des Innenausschusses am 14.03.2019
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04.03.2019
„Fall Lügde - weitere Nachfragen zu dem Fall und den Ermittlungen“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags
übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum TOP „Fall
Lügde - weitere Nachfragen zu dem Fall und den Ermittlungen“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 14.03.2019
zu dem Tagesordnungspunkt
„Fall Lügde - weitere Nachfragen zu dem Fall und den
Ermittlungen“**

Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04.03.2019

Fragenkomplex: Ermittlungen durch die Kreispolizeibehörde Lippe

Frage 1: Über wie viele Stellen für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte verfügt die Kreispolizeibehörde Lippe seit September 2018? Wie viele sind von diesen besetzt?

Die Belastungsbezogene Kräfteverteilung (BKV) ist das seit 1996 genutzte Berechnungsmodell zur Personalverteilung der Polizei Nordrhein-Westfalen.

Seit 2007 wird in der BKV die rechnerisch festgelegte Zielsollstärke aller Kreispolizeibehörden von 37.500 Planstellen zu Grunde gelegt, um eine langfristig verlässliche Berechnungsgröße für die Personalstärke der Kreispolizeibehörden zu haben. Die in der BKV jährlich neu berechnete Zielsollstärke ist damit Grundlage für das durchzuführende polizeiliche Nachersatzverfahren zum 1.9. jeden Jahres, durch das die geprüften Kommissaranwärter/innen sowie die Versetzungsbewerber den Behörden zugewiesen werden. Die BKV-Zahlen als Steuerungsgröße für das Nachersatzverfahren sind somit nicht identisch mit der Zahl der für die Kreispolizeibehörden zur Verfügung stehenden Planstellen.

Planstellen (Beamtinnen/Beamte) BKV					
2013	2014	2015	2016	2017	2018
394	390	390	389	391	391

Innerhalb der Planstellenbewirtschaftung bei der Polizei Nordrhein-Westfalen sind keine unbesetzten Planstellen im Sinne von frei verfügbaren Planstellen vorhanden.

Datengrundlage für das sich im Anschluss an das Nachersatzverfahren ergebende nachstehende Planstellen-IST ist das Personalinformationssystem der Polizei Nordrhein-Westfalen. In den Jahren 2013 bis 2017



waren jeweils vier, im Jahr 2018 drei Planstellen durch Verwaltungsbeamtinnen/-beamte besetzt.

Planstellen-IST (Beamtinnen/Beamte) zum 01.10.2018					
2013	2014	2015	2016	2017	2018
385	385	386	383	390	388

Frage 2: Wie viele Stellen für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sind seit September 2018 für die Kriminalpolizei vorgesehen? Und wie viele sind von diesen besetzt?

Grundsätzlich entscheidet der Behördenleiter aufgrund seiner Verantwortlichkeit nach eigener Analyse und Bewertung (mit Ausnahme der vom Ministerium des Innern vorgegebene Stellensockel Kriminalprävention/Opferschutz (sechs Planstellen) und Finanzermittlungen (eine Planstelle)), wie viele Polizeibeamte er in der Direktion Kriminalität einsetzt.

Die nachstehende Tabelle stellt die besetzten Planstellen in der Direktion Kriminalität der Kreispolizeibehörde Lippe für Beamtinnen und Beamte (Teil 1 des Stellenplans) dar. Datenbasis ist das Personalinformationssystem der Polizei Nordrhein-Westfalen. Im Zeitraum 2014 bis 2018 war jeweils eine Planstelle durch eine Verwaltungsbeamtin/einen Verwaltungsbeamten besetzt.

Planstellen-IST (Beamtinnen/Beamte) Direktion Kriminalität z. 01.10.2018					
2013	2014	2015	2016	2017	2018
87	87	90	89	92	89

Frage 3: Wie viele Personen befanden sich zu welchem Zeitpunkt in der von der Kreispolizeibehörde Lippe eingesetzten Ermittlungsgruppe?

Die Kreispolizeibehörde Lippe hat die Ermittlungskommission (EK) „Camping“ am 13.12.2018 mit zunächst vier Beamtinnen/Beamten eingerichtet. Ein weiterer Beamter unterstützte die EK temporär. Ab dem 17.12.2018 bis zur Übernahme der Ermittlungen durch das Polizeipräsi-



dium Bielefeld hatte die EK „Camping“ eine Stärke von acht Beamtinnen und Beamte, zuzüglich temporärer Unterstützung durch einen weiteren Beamten.

Frage 4: Wie viele Datenträger sah der Kommissaranwärter bei der Kreispolizeibehörde Lippe durch? Wie viele Datenträger sahen andere mit der Auswertung betraute Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte bis zur Übertragung der Ermittlungsführung an das Polizeipräsidium Bielefeld durch?

Laut eigener Angaben im Rahmen seiner Befragung durch den damaligen Leiter Direktion Kriminalität der Kreispolizeibehörde Lippe sichtete der Kommissaranwärter 155 Datenträger.

Ausweislich der Protokollierung der Auswertesoftware sichteten Beamtinnen und Beamte der IT-Unterstützung der Kreispolizeibehörde Lippe fünf externe Festplatten, 18 in Rechnern eingebaute Festplatten, drei CD/DVDs, zwölf SD-/MikroSD-Karten, zehn Handys und Tablets, neun USB-Sticks und fünf DigiCams.

Frage 5: Was gab den Anlass, dass die Kreispolizeibehörde Lippe seit 1999 eine tabellarische Übersicht mit Hinweisen auf Sexualdelikte führte? Bis wann wurde diese Tabelle fortgeführt?

Das Kriminalkommissariat 1 der Kreispolizeibehörde Lippe gibt an, die Liste geführt zu haben, um ein übersichtliches Ablagesystem der in diesem Kommissariat zu bearbeiteten Vorgänge zu schaffen.

Nach hiesiger Einschätzung ist die Führung einer solchen Tabelle datenschutzrechtlich nicht zulässig. Diese Liste wird nicht fortgeschrieben.

Fragenkomplex: Umgang mit Opfern sexuellen Kindesmissbrauchs

Frage 6: Wie wird bei Hinweisen auf Kindesmissbrauch seitens der Polizei grundsätzlich verfahren?

Bei Hinweisen auf Kindesmissbrauch ist immer der Verdacht einer Straftat gegeben. Gemäß § 163 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) haben



die Behörden und Beamten des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (Legalitätsprinzip). Diese gesetzliche Verpflichtung schließt sämtliche Anordnungen und Maßnahmen ein, die zur Identifizierung von Beschuldigten, Zeugen sowie Opfern erforderlich sind. Weitere Maßnahmen, insbesondere zur Abwehr von Gefahren für Gesundheit, Leib und Leben der Opfer sowie spezifische Opferschutzmaßnahmen sind unverzüglich zu veranlassen.

Frage 7: Verfügt die Kreispolizeibehörde Lippe über speziell geschultes Personal für den Umgang mit minderjährigen Opfern sexualisierter Gewalt? Um wie viele Personen handelt es sich? Worin besteht die spezielle Schulung dieser Personen in der Kreispolizeibehörde Lippe? Gibt es Vorgaben seitens des Innenministeriums, die Personen erfüllen müssen, wenn sie mit minderjährigen Opfern sexualisierter Gewalt im Rahmen von Ermittlungen umgehen? Wie lauten diese Vorgaben?

Die Kreispolizeibehörde Lippe verfügt über eine Beamtin und einen Beamten mit spezieller Fortbildung für den Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt. Der Beamte ist darüber hinaus auch zur Durchführung von Videoanhörungen von minderjährigen Opfern sexualisierter Gewalt fortgebildet. Die Fortbildung erfolgt landesweit zentral durch das Landesamt für Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen in Form von Lehrgängen „Videoanhörungen“ sowie als Modul in der Fortbildung „sexuelle Gewaltdelikte I und II für kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung“.

Für die entsprechende Sachbearbeitung der Kreispolizeibehörde Lippe sind für 2019 bereits 13 fachspezifische Fortbildungen zu diesem Themenkomplex konkret geplant.

Die Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist mit Runderlass des Ministeriums des Innern vom 03.02.2004 - 42-6503 - geregelt. Zum Umgang mit minderjährigen Opfern sexueller Gewalt ist darin Folgendes ausgeführt:

- Soweit erkennbar erforderlich, ist ein geeigneter Schutz von Kindern durch die frühzeitige Einbeziehung weiterer Stellen, zum Beispiel Jugendamt oder Jugendhilfeorganisationen, zu gewährleisten.



- Ist bei Minderjährigen eine körperliche Untersuchung erforderlich, so ist diese in den nach § 81c Abs. 3 Satz 3 StPO bestimmten Fällen ausschließlich - mithin auch bei Gefahr im Verzuge - auf besondere Anordnung des Richters zulässig.
- Ermittlungsverfahren mit kindlichen Opfern sind beschleunigt zu führen, da ihr Erinnerungsvermögen rasch verblasst und sie leicht beeinflussbar sind.
- Die nach Maßgabe des § 58a StPO auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnende Vernehmung von Kindern sollte in einer möglichst kindgerechten Atmosphäre stattfinden. Die Polizeibehörden regen in geeigneten Fällen gegenüber der Staatsanwaltschaft eine entsprechende richterliche Vernehmung an. Bei Opfern, deren Missbrauchserfahrung mit dem Einsatz von Videotechnik verknüpft ist, kann sich eine Bildaufzeichnung jedoch als zusätzliche Belastung darstellen, die vermieden werden sollte.

Frage 8: Wann, wie, wie oft und durch wen wurden die Opfer befragt?

In Abstimmung mit dem zuständigen sachleitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Detmold wird diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der laufenden Ermittlungen nicht beantwortet.

Frage 9: Wie werden minderjährige Opfer während der Ermittlungen begleitet und betreut, sowohl durch die Polizei als auch durch Beratungsstellen?

Die Sorgeberechtigten werden durch die Polizei darüber informiert, dass die Entscheidung über ihre Kinder betreffende polizeiliche Maßnahmen von ihrer Zustimmung abhängt. Über die polizeiliche Vermittlung der Kinder an eine Beratungsstelle ist eine Stabilisierung der Opfer, auch schon vor Therapiebeginn, mit Kenntnis eines Verdachtsfalles möglich. Eine zeitnahe Terminierung ist sichergestellt.

Weiterhin werden die Sorgeberechtigten über den Ablauf des Strafverfahrens, rechtliche Möglichkeiten der Nebenklage, Opferanwalt, Adhäsion und über die Stellung eines Antrags nach dem Opferentschädigungsgesetz informiert. Bedarfsgerechtes Informationsmaterial wird zur Verfügung gestellt und die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbe-



gleitung frühzeitig dargelegt. Diese Begleitung ist auch bei polizeilichen Maßnahmen möglich.

Anhörungen beziehungsweise Vernehmungen werden ausschließlich durch spezifisch fortgebildete Sexualsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter durchgeführt. Zu diesen Anhörungen beziehungsweise Vernehmungen ist die Unterstützung durch Anwesenheit der psychosozialen Prozessbegleitung oder andere Betreuungspersonen zulässig. In Kooperation mit dem Weisser Ring e. V. übernimmt dieser die Vermittlung ins örtliche Hilfenetzwerk.

Frage 10: Wie werden die Eltern der Opfer während der Ermittlungen einbezogen und unterstützt?

Die Sorgeberechtigten werden als mittelbar betroffene Opfer in die Opferschutzmaßnahmen eingebunden. Durch polizeiliche Opferschutzmaßnahmen ist eine verfahrensbegleitende Betreuung während und nach den polizeilichen Anhörungen beziehungsweise Vernehmungen gewährleistet. Es wird zusätzlich das Angebot eines weiteren persönlichen Opferschutzgespräches unterbreitet. Die Begleitung des polizeilichen Opferschutzes endet nicht mit den polizeilichen Maßnahmen, sondern wird auch darüber hinaus individuell sichergestellt.

Frage 11: Gibt es einen geregelten und kontinuierlichen Austausch zum Thema Kinderschutz zwischen Polizei und Jugendamt, aber auch anderen Akteuren des Kinderschutzes?

In Nordrhein-Westfalen existieren bereits Strukturen, die Missbrauchsfälle verhindern und Kinder schützen sollen, indem sie mögliche Zeichen für Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellen Missbrauch frühzeitig erkennen und schnelle und kompetente Hilfe für diejenigen Kinder und Jugendliche bieten, die Opfer jeglicher Art von Missbrauch oder Misshandlung geworden sind. So qualifiziert, berät und vernetzt beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitarbeiter der Jugendämter vor Ort werden zudem auch durch die beiden Landesjugendämter im Bereich Kinderschutz und Prävention vor sexuellem Missbrauch entsprechend unterstützt, beraten und qualifiziert. Die Netzwerke der Frühen Hilfen leisten für Familien und werdende Eltern



wichtige Beratungs- und Unterstützungsangebote. Im Rahmen der landesweiten Ausweitung des Modellprojekts „Kommunale Präventionsketten“ soll das Netz an Unterstützungsangeboten zudem noch dichter geknüpft werden. Präventive Angebote werden außerdem auch im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes durchgeführt. Das „Kompetenzzentrum Kinderschutz“ ist eine Fachstelle für den intervenierenden Kinderschutz. Für diesen Bereich stellt es Informationen zur Verfügung und leistet Beratung, Vernetzung und entwickelt fachliche Ansätze im intervenierenden Kinderschutz weiter. Die zahlreichen Kinderschutzambulanzen, die interdisziplinär arbeiten und eng mit den regionalen Hilfsinstitutionen und Partnern der Kinder- und Jugendhilfe kooperieren, unterstützen bei Verdachtsfällen und bei der Krisenintervention, sie beraten medizinisches Personal, aber auch Eltern und Lehrkräfte. Ein landesweites Kompetenzzentrum soll die Akteure im Gesundheitswesen darin unterstützen, ihre Rolle im Kinderschutz kompetent und sachgerecht rechtssicher wahrzunehmen. Die Polizei steht in diesem Kontext externen Organisationen zur Information und Beratung über Verdachtsmomente und Hinweise auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung.

Im Landesaktionsplan „NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt“ wurden erstmals alle Maßnahmen gebündelt, die das Ziel haben, präventiv die Entstehung von Gewalt zu verhindern, betroffene Mädchen und Frauen frühzeitig zu helfen und Umfeld und Hilfesysteme zu sensibilisieren, die Folgen von Gewalt zu erkennen. In gleicher Richtung wird derzeit von Seiten der Landesregierung ein Landesaktionsplan „Gewalt gegen Jungen und Männer“ erarbeitet: In diesem Zusammenhang werden immer häufiger auch sexuelle Missbräuche zur Ansprache gebracht.

Fragenkomplex: Austausch zwischen Kreispolizeibehörde Lippe und dem Innenministerium

Frage 12: Wann erfuhr der Innenminister von dem Fall? Wie häufig ließ er sich über den Fall informieren?

Frage 13: Wann informierte die Kreispolizeibehörde Lippe das Innenministerium über den jeweiligen Ermittlungsstand? Wann erkundigte sich das Innenministerium bei der Kreispolizeibehörde über den Ermittlungsstand?



Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Die Kreispolizeibehörde Lippe informierte das Ministerium des Innern erstmals mit einer Meldung über wichtige Ereignisse (WE-Meldung) vom 13.12.2018 über ein Straftatgeschehen mit zu diesem Zeitpunkt acht bekannten Missbrauchsfällen sowie über die Einrichtung der EK „Camping“. Diese WE-Meldung wurde am selben Tag auch bis zur Hausspitze des Ministeriums des Innern vorgelegt.

Mit Erlass vom 13.12.2018 wurde die Kreispolizeibehörde Lippe über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen zu einer ergänzenden Berichterstattung aufgefordert. Am Sonntag, den 16.12.2018, übermittelte die Kreispolizeibehörde Lippe einen Bericht über neun beweiserheblich festgestellte Fällen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern und die diesbezüglich veranlassten Maßnahmen an das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, das diesen anschließend dem Ministerium des Innern zuleitete. Auf Grund eines sich bei Öffnung des Dokumentes automatisch aktualisierenden Datumfeldes wurde der Bericht im Ministerium des Innern am Montag, den 17.12.2018, fälschlich unter diesem Datum registriert.

Am 17.12.2018 hat das Ministerium des Innern das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen beauftragt, die Kreispolizeibehörde Lippe zu einer ergänzenden Berichterstattung zu Art und Umfang der bei der Durchsuchung am 06.12.2018 sichergestellten Beweismittel und um detaillierte Darstellung zu vorliegenden Informationen hinsichtlich des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft Detmold gegen das Jugendamt des Kreises Hameln-Pyrmont (Niedersachsen) aufzufordern. In seiner diesbezüglichen Verfügung an die Kreispolizeibehörde Lippe bemängelte das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, dass die Einrichtung einer Ermittlungskommission sowie das Absetzen einer WE-Meldung spätestens am Tag der Durchsuchung (06.12.2018) hätte erfolgen müssen.

Mit Bericht vom 19.12.2018 teilte die Kreispolizeibehörde Lippe mit, dass die beiden Jugendämter Lippe und Hameln-Pyrmont bereits 2017, nach einem beim örtlichen Bezirksdienst eingegangenen Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, in Kenntnis gesetzt worden seien. Aus den damaligen Vermerken ergebe sich, dass beide Jugendämter dem Hinweis, auch vor Ort, nachgingen und keine Gefährdung und keine Straftaten festgestellt werden konnten. Aus dem Bericht, wurde deutlich, dass sich die Kreispolizeibehörde Lippe selbstkritisch „mit der zeitlich verzögerten Anhörung der Geschädigten, der nicht zeitgerechten



Einrichtung der EK sowie dem deutlich zu späten Versand einer WE-Meldung“ auseinander gesetzt hat.

Am 11.01.2019 berichtete die Kreispolizeibehörde Lippe, dass sich abzeichne, dass möglicherweise 30 oder mehr Kinder und Jugendliche Opfer des Beschuldigten und evtl. Mittäter geworden sein könnten. Zudem habe die Auswertung der am 06.12.2018 sichergestellten Beweismittel ergeben, dass von einigen Taten Bild- und Videoaufnahmen gefertigt und gespeichert oder direkt übertragen worden sind.

Am Mittwoch, den 30.01.2019, gaben die Staatsanwaltschaft Detmold und die Kreispolizeibehörde Lippe eine Pressekonferenz zum Ermittlungsstand der EK „Camping“.

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der in der Pressekonferenz dargestellten Ermittlungen hat das Ministerium des Innern am Vormittag des 31.01.2019 das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen aufgefordert, das Polizeipräsidium Bielefeld gemäß § 7 Absatz 5 Polizeiorganisationsgesetz NRW i. V. m § 5 AufsichtsVO Polizei mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen. Das Polizeipräsidium Bielefeld wurde in diesem Kontext auch um Konzipierung eines regelmäßig fortzuschreibenden Sachstandberichts gebeten.

Eine Führungsinformation über den gesamten Sachverhalt erfolgte am selben Tag an den Minister des Innern.

Frage 14: Warum erging laut Zeitleiste Ermittlungskomplex „Lügde“ des Innenministeriums erst am 6. Februar 2019 ein Erlass vom Innenministerium an das LZPD bezüglich der Ausstattung? Warum wurde die Kreispolizeibehörde Lippe nicht bereits entsprechend ausgestattet?

Zu unterscheiden ist die Ausstattung des Polizeipräsidiums Bielefeld als ermittlungsführende Kreispolizeibehörde im Rahmen der BAO „Eichwald“ und der Kreispolizeibehörde Lippe als zunächst zuständige Kreispolizeibehörde.

Der Erlass vom 06.02.2019 bezieht sich auf die Ausstattung der BAO „Eichwald“ beim Polizeipräsidium Bielefeld, welche am 31.01.2019 die Ermittlungen durch das Ministerium des Innern übertragen bekommen hatte. Im Rahmen einer BAO werden Kräfte gebündelt, was regelmäßig dazu führt, dass für die jeweilige besondere Einsatzsituation zusätzliche Technik oder andere logistische Ausstattung (Fahrzeuge, Räumlichkei-



ten, Büromaterial etc.) zur Verfügung gestellt wird. Der in Rede stehende Erlass verkürzt lediglich den Weg der Beschaffung von Material und Technik durch die Möglichkeit, unmittelbar beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen auf die Technik zugreifen zu können.

Der Kreispolizeibehörde Lippe wurden im Rahmen einer generellen Aufstockung der technischen Ausstattung der Kreispolizeibehörden im November und Dezember 2018 für den Bereich der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung drei spezielle Auswerterechner (einer davon für die Ermittlungen im Bereich von Kinderpornografie) übergeben.

Fragenkomplex: Wechsel der Zuständigkeit für die Ermittlungen von der Kreispolizeibehörde Lippe an das Polizeipräsidium Bielefeld

Frage 15: Warum wurde nicht seitens des Polizeipräsidiums Bielefeld angeregt, dass von dort aus die weiteren Ermittlungen durchgeführt werden sollten?

Frage 16: Wer beschloss wann aus welchen Gründen, dass die Ermittlungen fortan durch das Polizeipräsidium Bielefeld zu führen seien?

Die Fragen 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Das Polizeipräsidium Bielefeld wurde erstmals am 10.01.2019 durch die Kreispolizeibehörde Lippe telefonisch über das Ermittlungsverfahren informiert.

Hierbei hat die Kreispolizeibehörde Lippe dargestellt, dass sie die EK „Camping“ zur Bearbeitung eines Umfangsverfahrens wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern und Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie eingerichtet hat. Darüber hinaus hat sie über ihre Ermittlungen gegen die Jugendämter des Kreises Lippe und des Kreises Hameln-Pyrmont berichtet. Eine Zuständigkeit des Polizeipräsidiums Bielefeld nach der Kriminalhauptstellenverordnung Nordrhein-Westfalen für die in Rede stehenden Delikte besteht nicht. Um Vorgangsübernahme hat die Kreispolizeibehörde Lippe nicht ersucht.

Zu den Einzelheiten der Aufgabenübertragung an das Polizeipräsidium Bielefeld wird auf die Antwort zu den Fragen 12 und 13 verwiesen.



Frage 17: Warum übertrug das Innenministerium die Ermittlungen nicht an das Polizeipräsidium Bielefeld spätestens am 17. Dezember 2018, als dem Innenministerium von der Kreispolizeibehörde Lippe über neun Fälle des schweren sexuellen Missbrauchs berichtet wurde? Wie groß war die sichergestellte Datenmenge am 17.12.2018?

Der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern im Kontext mit der Herstellung, dem Besitz und der Verbreitung kinderpornografischen Materials impliziert regelmäßig eine Vielzahl von Einzeltaten und immens hohe Datenmengen mit kinderpornografischem Material. Bis zum 17.12.2018 hatte die Kreispolizeibehörde Lippe Datenträger mit einer maximalen Speicherkapazität von insgesamt 1.427 Gigabyte sichergestellt (davon 1.389 Gigabyte bis zur Vorlage des Berichts an das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, weitere 38 Gigabyte nach einer weiteren Durchsichtung am 17.12.2018). Aufgrund der dem Ministerium des Innern zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zur Anzahl der Opfer, zum Umfang der sichergestellten Datenmengen sowie zu den durch die Kreispolizeibehörde Lippe veranlassten Maßnahmen bestand für das Ministerium des Innern kein Grund anzunehmen, dass die Kreispolizeibehörde Lippe die weiteren Ermittlungen nicht sachgerecht wahrnehmen würde. Insoweit bestand zu einer Aufgabenübertragung zu diesem Zeitpunkt kein Anlass.

Fragenkomplex: Durchgeführte Durchsuchungen

Frage 18: Wie viele Durchsuchungen in dem Fall erfolgten bislang wann an welchen Orten durch wen?

Frage 19: Welche und wie viele Beweismittel und IT-Asservate wurden bei welcher Durchsichtung sichergestellt?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

In Abstimmung mit dem zuständigen sachleitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Detmold werden diese Fragen zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der laufenden Ermittlungen nicht beantwortet.

Fragenkomplex: Kooperation mit den niedersächsischen Behörden



Frage 20: Wie erfolgte bzw. erfolgt die Kooperation mit den niedersächsischen Ermittlungsbehörden?

Durch das Polizeipräsidium Bielefeld wird die Verbindung zu den niedersächsischen Ermittlungsbehörden gewährleistet. Amtshilfeersuchen, zum Beispiel für Vernehmungen, werden an die niedersächsischen Ermittlungsbehörden weitergeleitet und dort bearbeitet.

Zur Begleitung und Betreuung der Opfer in Niedersachsen fanden Koordinierungsgespräche mit der für Opferschutz zuständigen Dienststelle der Polizeidirektion Göttingen statt.

Fragenkomplex: Persönliche Auswirkungen der Erkenntnisse zu dem Fall

Frage 21: Wie viele Personen bei der Polizei NRW können bzw. konnten im Zuge der Aufdeckung des Falls wegen Dienstunfähigkeit nicht den Dienst antreten?

Frage 22: Wie werden bzw. wurden diese Personen betreut?

Frage 23: Die Ermittlungsarbeit in Fällen von Kindesmissbrauch, insbesondere die Durchsicht von kinderpornografischem Material, kann sehr belastend sein. Welche Angebote zur Unterstützung bestehen für Personen bei der Polizei NRW bereit, die in solchen Fällen ermitteln?

Die Fragen 21 bis 23 werden gemeinsam beantwortet.

Beim Polizeipräsidium Bielefeld sind keine Bediensteten aufgrund der Ermittlungen dienstunfähig. Die Kräfte der BAO „Eichwald“ wurden ausdrücklich über die zur Verfügung stehenden und im Intranet der Polizei Nordrhein-Westfalen abrufbaren Angebote des Teams für Psychosoziale Unterstützung der Polizei Nordrhein-Westfalen, der Sozialen Ansprechpartner der Polizei, der Polizeiseelsorge und des Sozialwissenschaftlichen Dienstes des Landesamts für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen informiert.

In der Kreispolizeibehörde Lippe kam es im Februar 2019 in drei Fällen zu krankheitsbedingten Ausfällen in Zusammenhang mit der Aufde-



ckung des Falles. Ein betroffener Beamter ist wieder genesen; krankheitsbedingte Ausfälle einer Beamtin und eines Beamten dauern an. Bereits im Januar 2019 haben die Sozialen Ansprechpartner der Kreispolizeibehörde Lippe ein erstes Beratungsgespräch mit den Bediensteten des Kriminalkommissariats 1 sowie im Folgenden Einzelgespräche geführt. Die längerfristig erkrankte Beamtin wird persönlich durch eine Soziale Ansprechpartnerin der Kreispolizeibehörde Lippe betreut. Der längerfristig erkrankte Beamte wird aufgrund eines Klinikaufenthalts auf eigenen Wunsch derzeit nicht betreut.